Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1996/4/16 14Os193/95, 14Os97/05d

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 16.04.1996

Norm

StPO §120 A

Rechtssatz

Auf den Umstand, daß der Sachverständige bereits in einem Zivilprozeß als Zeuge (zu einem gleichgelagerten Beweisthema) vernommen wurde, kann kein erheblicher Einwand gegen seine Beiziehung im Strafverfahren gestützt werden.

Entscheidungstexte

- 14 Os 193/95
  Entscheidungstext OGH 16.04.1996 14 Os 193/95
- 14 Os 97/05d
  Entscheidungstext OGH 20.09.2005 14 Os 97/05d
  Ähnlich

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0089993

Zuletzt aktualisiert am

30.09.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at